

## PRÄAMBEL

In Schwimmbädern können durch das Schwimm- und Beckenwasser theoretisch Krankheitserreger übertragen werden. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten jedoch darauf hin, dass Viren durch Chlor sicher abgetötet werden und daher kein größeres Ansteckungsrisiko besteht. Problematisch sind jedoch Bereiche in der Anlage auf der Liegewiese, Dusch- und Umkleibereiche, Toiletten u.ä.

Wir gehen davon aus, dass sich unsere Mitglieder an die geltenden Beschränkungen und Regelungen in der langen Zeit der Corona-Pandemie gewöhnt haben und sich an die Regelungen und Verordnungen auch während des Aufenthaltes in der Vereinsanlage halten werden. Eine lückenlose, explizite „Überwachung“ eines jeden Vereinsmitglieds in der Vereinsanlage ist jedoch nicht durchführbar und von uns nicht vorgesehen. Besondere Informationen über die Schutzmaßnahmen erfolgen gemäß der „Coronaschutzverordnung“ - CoronaSCHVO - vom 26.05.2021 in der ab dem 28.05.2021 gültigen Fassung über unsere Homepage, sowie mit Plakaten in der Anlage und mit Flyern beim Betreten der Vereinsanlage.

Wir sind alle verantwortlich dafür, dass niemand in unserer Vereinsanlage durch unsachgemäßes Verhalten zu Schaden kommt. Wir haben auf Grund der Forderungen der Gesundheitsbehörden und der CoronaSCHVO das nachstehende Schutzkonzept entwickelt.

## Regelungen durch CoronaSchVO

Erst nach Freigabe durch die Stadt Duisburg gemäß geltender Regelungen der CoronaSchVO vom 26.05.2021 lt. §15 ( 3 ) Satz 1 könnte unsere Vereinsanlage samt Liegewiesen in der **Inzidenzstufe 2 mit Negativtestnachweis „3G“** bei gleichzeitiger Personenzahlbegrenzung – auf 500 - eröffnet werden. Es gelten grundsätzlich für alle die allgemeinen Schutzmaßnahmen CoronaSchVO §3 ( 1 ) und ( 2 ). Die Personenzahlbegrenzung schließt die immunisierten Personen ein. Die Nutzung des Kinderspielplatzes sowie Tretbootnutzung - tlw. im Instandhaltungsaufwand – bleibt vorerst noch kurzfristig untersagt. Volleyballfeld bleibt ebenfalls noch gesperrt.

**Bei Inzidenzstufe 1** ist der Betrieb von reinen Freibädern gemäß CoronaSchVO § 15 ( 4 ) Nr. 1 unter den übrigen Voraussetzungen von CoronaSchVO § 15 ( 3 ) Nr. 1 **ohne Negativtestnachweis zulässig.**

**Im Falle steigender Inzidenzwerte auf die Inzidenzstufe 3 wird unsere Vereinsanlage unverzüglich geschlossen.**

Zugang zur und weitere Regelungen in der Vereinsanlage in der Inzidenzstufe 2

Öffnungszeiten der Anlage:  
Einlass von 09:00 h bis 19:00 h

Schließung der sanitären Anlagen um 20:00 h.

Pförtner führen Erfassungslisten, in die jedes Mitglied seine Kontaktdaten einzutragen hat.

Es gilt CoronaSchVO § 8 **Rückverfolgbarkeit**, wonach eine Person, die der Datenerfassung widerspricht, von der Nutzung unserer Vereinsanlage auszuschließen ist.

Bedingt durch die Anlagengröße ergibt sich eine gleichzeitige **maximale Besucherzahl von 500 Personen**. Die Kontrolle der Mitgliederanzahl in der Anlage erfolgt durch die Pförtner am Eingangstor.  
**Es gilt CoronaSchVO §4 Mindestabstand, Kontaktbeschränkung.**

Zugang wird nur für Vereinsmitglieder unter Vorlage des Mitgliedsausweises und Personalausweises bzw. Führerschein sowie des **3G-Nachweises: getestet, genesen oder geimpft**, gewährt.

**Zugang für Gäste ist nicht gestattet.**

**Zugang für Kinder unter 14 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener gestattet.**

Mitgliedern mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Anlage nicht gestattet. Auf nicht kontaktfreie Begrüßung ist zu verzichten.

Beim Betreten der Vereinsanlage sowie in allen geschlossenen Räumen ist Mund-Nasenschutz zu tragen. Gemäß CoronaSchVO § 5 ( 8 ) sind Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, von der Nutzung unserer Vereinsanlage auszuschließen.

Bei Kindern gemäß CoronaSchVO §5 ( 2 ) gilt Folgendes: Soweit Kinder zwischen 6 und 13 Jahren

aufgrund der Passform keine Atemschutzmaske tragen können, ist ersatzweise eine medizinische Maske zu tragen.

Für das Schwimmen im Barbarasee gilt, den getrennten Einstieg und Ausstieg zu beachten.

Kinderschwimmbecken, Spielplatz, Tretboote

**Kinderspielplatz und Tretboote sind noch nicht freigegeben.**

**Bei Freigabe gilt CoronaSchVO § 5 ( 4 ).**

Bei Kleinkindern, die nicht schwimmen können, darf ein Erwachsener mit im Schwimmbecken sein.

Der Kinderspielplatz darf unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandregelungen mit Mund-Nasenschutz benutzt werden, allerdings **erst wenn die Freigabe erfolgen kann**, wobei die Einhaltung der Regelungen der Eltern obliegt.  
Im Pförtnerhaus sind Desinfektionsmittel bereitgestellt.

**Sanitäranlagen, Ausstattung, Reinigung**

Hygieneregeln sind strikt zu beachten. Personenzahlbegrenzte gleichzeitige Nutzung muss unbedingt beachtet werden.

Die Abstandhaltung verlangt die Reduzierung des gleichzeitigen Duschens auf maximal 3 (drei) Personen bzw. eine Hausgemeinschaft, bei Toilettenbesuch maximal 2 (zwei) Personen. Kinder bis zu 7 Jahren sind von einem Erwachsenen zu begleiten. Desinfektionsmittel und Flüssigseife sind in den Sanitärräumen bereitgestellt, sowie Papierhandtücher und Toilettenpapier.

Gemäß CoronaSchVO § 6 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen werden unsere Sanitäranlagen täglich mehrmals infektionsschutzgerecht gereinigt. Das Reinigungsprotokoll wird im Vereinsbüro zur Einsicht aufbewahrt.

Dieses Schutzkonzept gilt zusätzlich zu unserer Haus- und Badeordnung, ist verbindlich und strengstens zu aller Sicherheit zu befolgen.

Duisburg, 31.05.2021

Trägerverein Sportheim Wedau e.V.  
Der Geschäftsführende Vorstand

David Gasse